Formblatt 4

Verpflichtungserklärung

(bei Bewerbergemeinschaft von jedem Mitglied auszufüllen)

Name des Bewerbers

Persönlicher Name des Unterzeichnenden

Funktion im Unter-Nehmen

Der Bewerber gibt folgende Erklärungen ab:

1. Die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz), die Vorschriften des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sowie das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) sind dem AN bekannt. Er erklärt, dass die Entlohnung der für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgeltsätzen des MiLoG und unter Beachtung sonstiger einschlägiger gesetzlicher Vorschriften erfolgt, die tariflichen Urlaubsregelungen eingehalten und etwaige an die Sozialkassen nach den einschlägigen Tarifverträgen zu leistende Beiträge gezahlt werden. Er ist verpflichtet, seine Subunternehmer auf diese Vorschriften hinweisen, insbesondere darauf, dass vor Beginn der Bauleistung beim zuständigen Landesarbeitsamt eine schriftliche Anmeldung vorzulegen ist, und auf deren Einhaltung zu dringen.

2. Die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, insbesondere des Sozialgesetzbuchs III (SGB III mit seinem § 404 Abs. 1 Nr. 2), des Sozialgesetzbuchs IV (SGB IV mit seinem § 28e Abs. 3 a) – 3 f)) sowie des Sozialgesetzbuchs VII (SGB VII mit seinem § 150) sind dem AN bekannt. Er verpflichtet sich, auf der Baustelle nur Arbeitnehmer einzusetzen, die, soweit sie nicht der Europäischen Union angehören, im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Er wird ferner die Einhaltung dieser Vorschriften durch ihm nachgeordnete Subunternehmer überprüfen und auf deren Einhaltung dringen.

3. Bei schuldhaften Verstößen gegen die in den vorstehenden Ziffern genannten Gesetze kann der AG den Bauwerkvertrag aus wichtigem Grund sofort kündigen. Die Ansprüche des AG nach Kündigung bestimmen sich nach § 8 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 VOB/B.

4. Im Hinblick auf die sich für den AG insbesondere aus § 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 28e Abs. 3 a) bis 3 f) SGB IV und § 150 SGB VII ergebenden Haftungsrisiken hat der AN bei jeder Übertragung von Leistungsteilen an einen Nachunternehmer die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Er stellt den AG von jeglicher Haftung frei, die sich aus den in den vorstehenden Ziffern genannten Gesetzen ergeben kann, und zwar auch insoweit, als Verstöße gegen die genannten Gesetze nicht vom AN selbst, sondern von dessen Nachunternehmern oder von Nachunternehmern der Nachunternehmer begangen werden.

....., den

.....
Rechtsverb. Unterschrift Bewerber / Firmenstempel